

Grüne Position: Standortgemeinden stärken. Rechtssicherheit für flexible Vor-Ort-Lösungen schaffen. Beteiligung durch einfaches Verfahren attraktiver machen.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks an Land in Mecklenburg-Vorpommern (Drs. 6/4568)

Stand: 1. März 2016

Viele Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern leisten mit der Bereitstellung von Standorten für Windenergieanlagen einen maßgeblichen Beitrag zur Energiewende und für den Klimaschutz. Bei der Realisierung konkreter Projekte werden die mit der Windstromerzeugung verbundenen Chancen für Gemeinden aber noch nicht optimal genutzt.

Hierfür gibt es mehrere Gründe: Bestehende Unsicherheiten hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen, wirtschaftliche Risiken und ein hoher Verwaltungs- und Koordinierungsaufwand, der für Kommunen aufgrund geringer personeller und finanzieller Ressourcen häufig kaum zu leisten ist.

Wesentliche Ziele einer gesetzlichen Beteiligungsregelung für Windparks sollten aus unserer Sicht daher sein:

- kommunale Spielräume für Wertschöpfung durch Windenergie zu vergrößern und nicht zu verengen
- die wirtschaftliche Teilhabe von Gemeinden auf eine rechtssichere Basis zu stellen
- kommunale Beteiligung so einfach und unbürokratisch wie möglich auszugestalten
- allen Menschen in den betroffenen Gemeinden gleichermaßen zugute zu kommen und nicht wenige finanzkräftige Einzelpersonen zu bevorteilen

Der von der Landesregierung vorgelegte Gesetzentwurf¹ wird diesen Anforderungen aus unserer Sicht nicht gerecht.

¹ Entwurf eines Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks an Land in Mecklenburg-Vorpommern (Drs. 6/4568).

1. Kreis der Berechtigten: Vorrang der direkt betroffenen Standortgemeinden

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass neben den Gemeinden, auf deren Gebiet sich die Windenergieanlage befindet sowie Gemeinden, deren Gemeindegebiet nicht mehr als 5 Kilometer vom Standort der Windenergieanlage entfernt liegt, alle Bürgerinnen und Bürger, die ihren Wohnsitz in einer Entfernung von nicht mehr als 5 Kilometern vom Standort der Windenergieanlage haben, berechtigt sind, Projektanteile zu erwerben.

Das Anliegen, möglichst viele Menschen vom Engagement für die Erneuerbaren in unserem Land profitieren zu lassen, halten wir grundsätzlich für nachvollziehbar und richtig. Dennoch würden wir den Kreis der Berechtigten deutlich kleiner fassen.

Dies geschieht aus folgender Erwägung heraus:

Wir möchten, dass bei den Standortgemeinden, die sich beim Ausbau der Erneuerbaren engagieren und von Windenergieanlagen in ihrer unmittelbaren Nähe besonders betroffen sind, auch tatsächlich spürbar etwas ankommt. Werden Gemeinden beteiligt, in denen allenfalls in Einzelfällen noch Auswirkungen der Windenergieanlagen feststellbar sind, führt dies dazu, dass die Gemeinden, in denen die Anlagen tatsächlich stehen, in deutlich geringerem Umfang wirtschaftlich profitieren. Je größer der Kreis der Berechtigten gezogen wird, desto weniger kommt bei den einzelnen direkt betroffenen Gemeinden an².

Wir schlagen daher vor, allen Gemeinden im Umkreis von einem Kilometer zum Standort der Windenergieanlage sowie deren Einwohnerinnen und Einwohnern ein gesetzliches Beteiligungsrecht einzuräumen. Damit sind in der Regel alle betroffenen Gemeinden vollständig erfasst. Alternativ könnten wir uns ein Modell vorstellen, das zwar die Kaufberechtigung für Gemeinden auf einen Ein-Kilometer-Radius beschränkt, den Kreis der kaufberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aber auf einen Umkreis von fünf Kilometern um die Windenergieanlage erweitert. Auf diese Weise könnte erreicht werden, dass einerseits die besonders betroffene Standortgemeinde spürbar profitiert, andererseits der Kreis der Beteiligungsberechtigten nicht zu klein gezogen wird.

Darüber hinaus sollte zwischen den beteiligungsberechtigten Gemeinden eine Abstimmung darüber erfolgen, welches Beteiligungsmodell (gesellschaftsrechtliche Beteiligungsform, Ausgleichsabgabe oder ein alternatives, nicht gesetzlich geregeltes Modell) beim konkreten Projekt Anwendung findet. Der Standortgemeinde als am stärksten betroffener Gemeinde käme hierbei eine gewisse „Lead-Funktion“ zu. Nur auf diese Weise ließe sich eine wirtschaftliche Teilhabe mehrerer Kommunen effizient realisieren.

2. Ermittlung der zu beteiligenden Gemeinden und natürlichen Personen

Im Gesetzentwurf der Landesregierung ist geregelt, dass zur Erfüllung der gesetzlichen Beteiligungsverpflichtung sämtliche Kaufberechtigten in Briefform anzuschreiben und über ihr Recht zum Anteilskauf zu informieren sind.

Die schwierige und nicht eindeutige Identifizierung aller nach dem Gesetz Kaufberechtigten ist mit hohem Aufwand und erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden. Im Gesetz selbst fehlt zudem eine Regelung, in welcher Weise der Vorhabenträger seiner Verpflichtung zur Datenerhebung rechtssicher nachkommen kann. Um komplizierte Datenbeschaffungsvorgänge und die damit verbundenen datenschutzrechtlichen Risiken zu vermeiden, sollten die bestehenden Informationswege

² Vgl. hierzu unsere Modellrechnung

analog sonstiger öffentlich-rechtlicher Planungs- und Genehmigungsverfahren (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung (Veröffentlichung im Amtsblatt sowie im Internet und lokalen Medien) genutzt werden.

3. Akteursvielfalt und Möglichkeit maßgeschneiderter Vor-Ort-Lösungen erhalten

Die Umsetzung des gesetzlichen Beteiligungsmodells ist mit erheblichem zusätzlichem bürokratischem und finanziellem Aufwand verbunden. Gerade kleinere Akteure werden daher vor der Komplexität des Beteiligungsverfahrens eher zurückschrecken. Darüber hinaus sollen nach dem Gesetzentwurf alternative Beteiligungsmodelle, wie reduzierte Stromtarife in den Windpark-Kommunen, zwar theoretisch weiter möglich sein – jedoch nur als Zusatzangebot neben den gesetzlichen Beteiligungsformen mit dem entsprechenden bereits zum Zeitpunkt der Angebotserstellung anfallenden Aufwand. Damit werden bereits praktizierte und bewährte Beteiligungslösungen, die auf die lokalen Bedürfnisse der Gemeinden bzw. der Anwohner zugeschnitten sind, praktisch verdrängt und in Zukunft kaum mehr eine Chance haben. Dass zusätzlich weitere freiwillige Beteiligungsmodelle angeboten werden, erscheint lebensfremd. In der Vergangenheit sind im Land zahlreiche Konzepte für eine Beteiligung der Bürger vor Ort entwickelt worden. Gerade solche vertraglichen Modelle, bei denen Windparkbetreiber mit den Gemeinden auf die besondere Situation vor Ort zugeschnittene Beteiligungslösungen vereinbaren, wollen wir aber erhalten und auf eine rechtssichere Basis stellen, hierfür bietet der Gesetzentwurf aber keinerlei Hilfestellung, sondern erschwert sie.

4. Ein einfaches kommunales Beteiligungsmodell schaffen – und bundesweit einheitlich regeln

Teilhabe bedeutet für uns, dass die breite Bevölkerung vor Ort partizipieren kann. Das ist vor allem bei der kommunalen Beteiligung der Fall. Finanzielle Teilhabe darf nicht vom Geldbeutel des Einzelnen abhängen.

Wir schlagen daher ein stark vereinfachtes Beteiligungsmodell vor, das den Standortgemeinden von Windparks einen bestimmten Anteil der für 20 Jahre garantierten gesetzlichen Einspeisevergütung sichert. Damit würde ein fester Anteil - beispielsweise 0,5 % - an den jährlichen Einnahmen aus der EEG-Vergütung automatisch den Kommunen zur Verfügung stehen und der örtlichen Gemeinschaft zugutekommen. Dies ermöglicht regionale Wertschöpfung, von der auch betroffene Bürger profitieren, die selbst nicht über die notwendigen finanziellen Mittel für eine eigene Beteiligung verfügen.

Aus unserer Sicht wäre eine bundesgesetzliche Regelung die beste Lösung.

Damit würden bundesweit die gleichen Rahmenbedingungen gewährleistet und Wettbewerbsunterschieden zwischen den Bundesländern vorgebeugt.

Wir fordern die Landesregierung daher dazu auf, sich im Rahmen der laufenden Verhandlungen über Veränderungen am EEG 2016 auf der Bundesebene für eine entsprechende Beteiligungsregelung einzusetzen.

6. Bestehende Wertschöpfungsmöglichkeiten für Gemeinden besser nutzen und Rahmenbedingungen hierfür verbessern

Die Gewerbesteuer ist ein wesentlicher Faktor, über den Städte und Gemeinden an der Wertschöpfung durch erneuerbare Energien beteiligt sind.

Wir setzen wir uns auf Bundesebene daher dafür ein, die Aufteilung der Gewerbesteuereinnahmen der Gemeinden bei Wind- und Solarenergieanlagen dahingehend zu ändern, dass künftig 95 Prozent der Gewerbesteuererträge an die Standortgemeinde und nur noch 5 Prozent an die Gemeinde fließen, in der sich der Sitz

der Betreibergesellschaft befindet (bisherige Aufteilung: 70 / 30 Prozent).
Darüber hinaus würde nach unserer Auffassung bei EE-Anlagen eine Zerlegung nach der installierten Leistung zu sachgerechteren Ergebnissen führen.
Daneben sollten Gemeinden die bereits bestehende Möglichkeit der individuellen Vereinbarung einer abweichenden Gewerbesteueraufteilung zugunsten der Standortgemeinde (z.B. 90 : 10) mit Windparkbetreibern stärker nutzen (§ 33 Abs. 2 GewStG). Die Landesregierung sollte über diese Möglichkeit stärker aufklären.
Darüber hinaus wollen wir im Rahmen der anstehenden Reform des kommunalen Finanzausgleichs Möglichkeiten prüfen, die Gewerbesteuererträge zu einem bestimmten Anteil anrechnungsfrei bei der Standortgemeinde zu belassen.



Johann-Georg Jaeger
energiepolitischer Sprecher

Modellrechnungen: Einnahmen für Gemeinden durch das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz und durch eine 0,5-prozentige Beteiligung an der gesetzlichen Einspeisevergütung im Vergleich

Modellrechnung 1:

Einnahmen für Gemeinden nach dem Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz

Enercon E-101 Windenergieanlage mit kompletter Infrastruktur

5 Mio. Euro Projektkosten pro WEA

bei 5 Anlagen (durchschnittliche Projektgröße in M-V) = 25 Mio. Euro Gesamtinvestitionskosten

bei 20% Eigenanteil = 5 Mio. Euro Eigenanteil insgesamt

Annahme: 7 % durchschnittliche Eigenkapitalverzinsung bei Windenergieinvestitionen
= 350.000 Euro

Bei 10 % - Beteiligungsquote für Gemeinden nach dem Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz ergeben sich folgende Einnahmen für beteiligte Gemeinden:

bei 1 Gemeinde:	35.000 Euro
bei 2 Gemeinden:	17.500 Euro pro Gemeinde
bei 8 Gemeinden:	4.375 Euro pro Gemeinde

Einnahmen für die Einwohnerinnen und Einwohner:

Bei 10 % - Beteiligungsquote nach dem Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz würde der Anteil für die Einwohnerinnen und Einwohner von insgesamt 35.000 je nach Einwohnerzahl wie folgt verteilt:

bei 500 Einwohnern:	70 Euro pro Person pro Jahr
bei 5.000 Einwohnern:	7 Euro pro Person pro Jahr

Modellrechnung 2:

Einnahmen für Gemeinden bei einer 0,5-prozentigen Beteiligung an der gesetzlichen Einspeisevergütung

5 WEA mit einer installierter Leistung von 15 MW (3 MW pro Anlage)

X 2.800 rechnerische Volllaststunden

ergeben 42,0 Mio. kWh Stromproduktion pro Jahr

Einspeisevergütung Windenergie an Land: 8,6 Cent pro kWh

also bei 42,0 Mio. kWh = 3,612 Mio. Euro Einspeisevergütung pro Jahr

Bei einer 0,5-prozentigen Beteiligung an der gesetzlichen Einspeisevergütung ergeben sich Einnahmen in Höhe von 18.060 Euro für die Standortgemeinde.